

**4460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates**

**B e r i c h t  
des Gesundheitsausschusses**

**über den Beschuß des Nationalrates vom 20. Jänner 1993 betreffend ein  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und  
Kurorte geändert wird**

Bei der Einfuhr von Produkten ausländischer natürlicher Heilvorkommen, die im Inland unter Anführung medizinischer Indikationen feilgehalten und verkauft werden und die nicht unter die Bestimmungen der Spezialitätenordnung fallen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Ministeriums erforderlich. Im Hinblick auf das EWR-Abkommen sieht der gegenständliche Gesetzesbeschuß vor, daß keine Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich ist, wenn es sich um Ursprungsprodukte einer Vertragspartei des EWR-Abkommens handelt, die im Ursprungsland in Verkehr gebracht werden. Gleichzeitig soll normiert werden, daß die für die sichere Anwendung erforderlichen medizinischen Angaben auf der Verpackung des Produktes in leicht verständlicher Form anzuführen sind. Bei einer solchen Einfuhr aus einem EWR-Staat soll jedoch dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Vorlage von Unterlagen die Verkehrsfähigkeit des Produktes im Ursprungsland bescheinigt werden und es sind die Unterlagen vorzulegen, die zur Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit erforderlich sind. Über diese Meldung ist eine Bestätigung auszustellen. Eine solche Einfuhr ist vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu untersagen, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich ist. Anläßlich der Untersagung ist auch die vorhin erwähnte Bestätigung einzuziehen.

Weiters sieht der Gesetzesbeschuß vor, daß die schon bisher bestehenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes bilden.

Der Gesundheitsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1993 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 20. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1993 01 26

Helmut Bieler  
Berichterstatter

Dr. Alois Pumberger  
Vorsitzender